



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 35

Freitag, 30. August

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Schwerdt Windfried / Bergmeyer Klaus, B & S GmbH 369

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Goethestraße“ 370

Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn..... 372

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2019 373

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland 374

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Planfeststellung des Plans nach § 41 FlurbG (Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund) Beschluss d. ML v. 23.07.2019 – 306.2-611-2559 – Tannenhausen– 376

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Schwerdt Windfried / Bergmeyer Klaus, B & S GmbH

Die Schwerdt Windfried / Bergmeyer Klaus, B & S GmbH hat die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserhaltung in der Gemarkung Norderney, Flur 11, Flurstück 34/8, Janusstraße/Gartenstraße beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten keine Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 26.08.2019

Landkreis Aurich

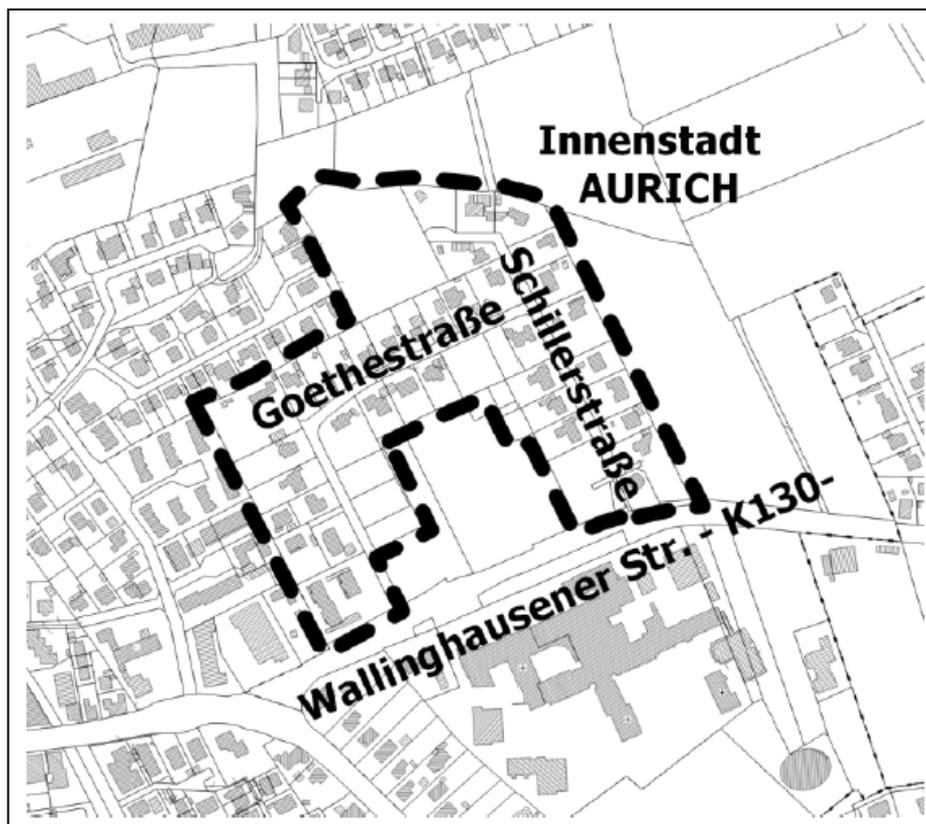
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Goethestraße“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 27.06.2019 in öffentlicher Sitzung **die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Goethestraße“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gern. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo — Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr — 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **30.08.2019** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt.

Gern. § 4a Absatz 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 28.08.2019

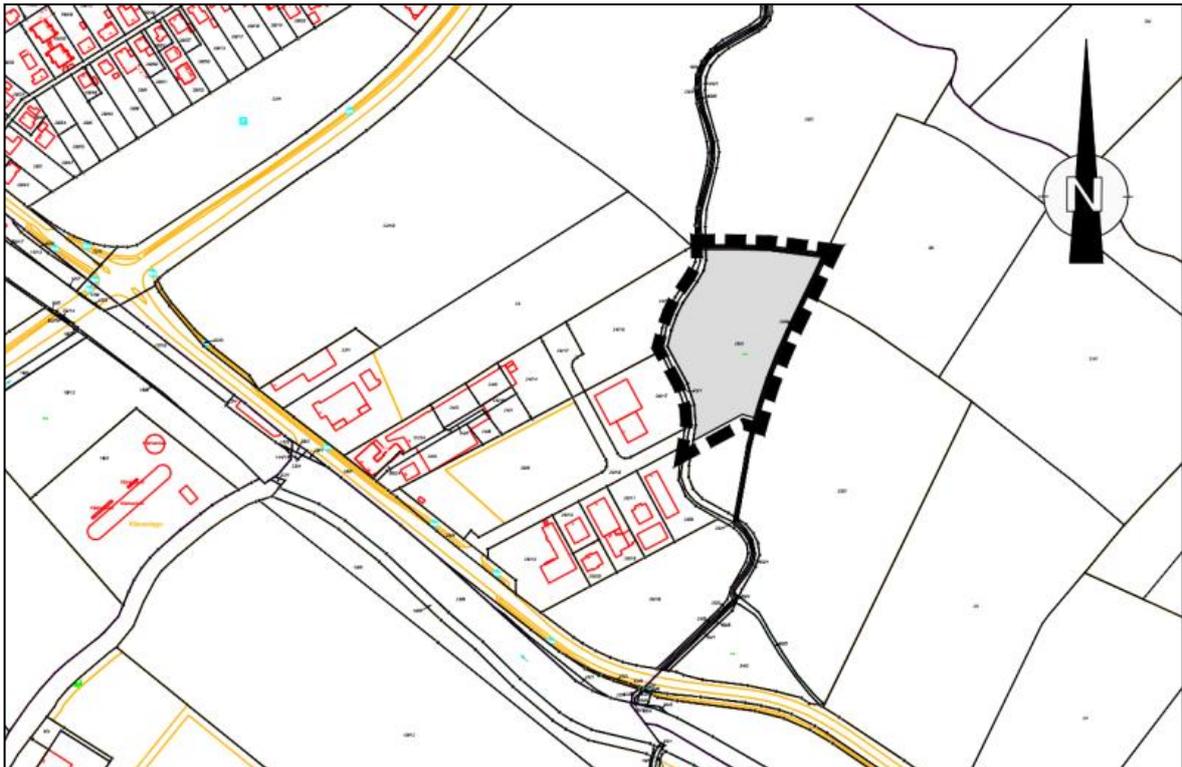
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung
der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Krummhörn**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Krummhörn am 04.04.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 33 mit Verfügung vom 21.08.2019 Az.: IV/60.1-2019/05-Kru-33.Ä-Ca aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Untersuchungsbericht zur vogelkundlicher Bedeutung, Dr. Matthias Schreiber und des geotechnischen Untersuchungsbericht zu sulfatsauren Böden bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 28.08.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 03.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	25.412.500	287.300		25.699.800
ordentliche Aufwendungen	25.392.385	307.415		25.699.800
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.040.700	287.300		24.328.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.140.385	221.110		22.361.495
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.365.206	15.000		3.380.206
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.553.600		909.300	10.644.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.861.979		690.490	6.171.489
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	573.900	300.000		873.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	34.267.885		388.190	33.879.695
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	34.267.885		388.190	33.879.695

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.861.979 Euro um 690.490 Euro vermindert und damit auf 6.171.489 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.625.000 Euro um 2.900.000 Euro erhöht und damit auf -4.525.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Krummhörn, den 10.07.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09.2019 bis zum 10.09.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 1.08, öffentlich aus.

Krummhörn, 22. August 2019

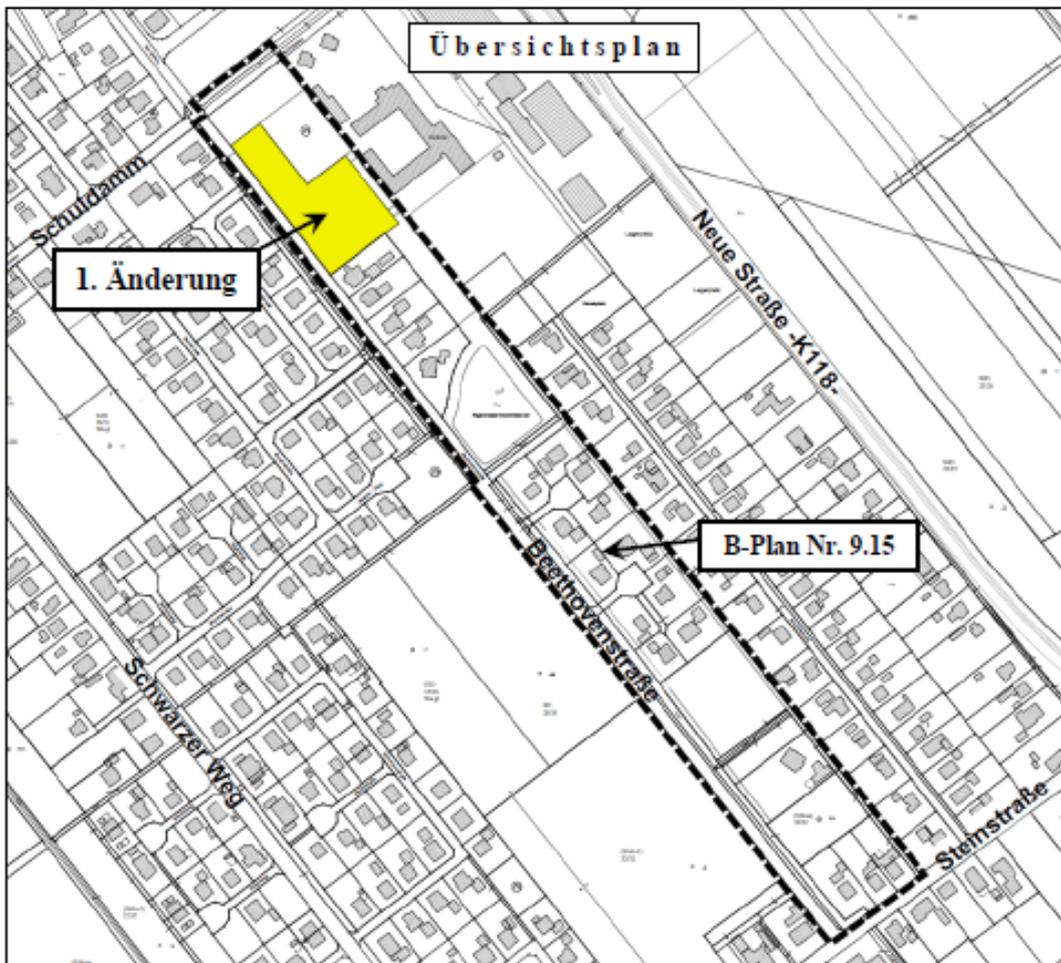
Gemeinde Krummhörn

Baumann
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Mai 2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 -Beethovenstraße- im Ortsteil Victorbur mit textlichen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 28. August 2019

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Planfeststellung des Plans nach § 41 FlurbG
(Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund)**

Beschluss d. ML v. 23.07.2019 – 306.2-611-2559 – Tannenhausen–

Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft und festgestellt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V. m. § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Zulässigkeitsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) für das Vorhaben informiert.

Auf die in der **Anlage** bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom **30.08. bis 13.09.2019** zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit bei der **Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich; Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt und der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide** während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. von §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 UmwRG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Gemäß § 27a Abs. 2 VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter <http://www.flurb-we.niedersachsen.de> in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Diese Bekanntmachung kann außerdem im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund eingesehen werden.

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Im Auftrage
(Lischka)

Anlage

**Auszug aus dem
Planfeststellungsbeschluss des Plans nach § 41 FlurbG
der Vereinfachten Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund**

Beschluss. d. ML v. 23.07.2019 – 306.2-611-2559 –Tannenhausen–

1. Planfeststellung, Planunterlagen

Gemäß § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, 2794) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Aurich - im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, festgestellt.

Planunterlagen (Hier nicht abgedruckt)

2. Auflagen

Der Beschluss ist mit Auflagen verbunden. (Hier nicht abgedruckt).

3. Begründung

(Hier nicht abgedruckt)

4. Einwendungen

Vorgebrachte Einwendungen und Anregungen wurden im Anhörungstermin einvernehmlich geregelt.

5. Umweltverträglichkeit, Artenschutz

(Hier nicht abgedruckt)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, einzulegen.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.